



Ministerium f. Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt u. ländliche Räume MELUR
z. Hd. Herrn Michael Stellet
Postfach 7151
24105 Kiel

Fritz Heydemann
NABU Landesgeschäftsführer

Telefon: 0 43 21 95 30 73
Telefax: 0 43 21 59 81
E-Mail: Ingo.Ludwichowski@NABU-SH.de

Neumünster, den 7. März 2013

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zur Änderung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop v. 22.1.2009 und zu den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

Sehr geehrter Herr Stellet,

nachfolgend die Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum vorliegenden Entwurf einer "Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung", hier zu § 1 Nr. 10, sowie zu den zugehörigen "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz".

I. Allgemeines

Das desolate Bild, das das schleswig-holsteinische Knicknetz v.a. in ackerbaulich dominierten Regionen bietet, ist nicht zuletzt von der seit Jahrzehnten unzureichenden Rechtslage sowie von den behördlichen Vollzugsdefiziten zu verantworten. Diesbezüglich besonders verheerend haben sich der als 'Generalausnahme' im Knickerlass von 1996 verankerte Schrägschnitt und die Erlasse "*Vereinbarung über die Durchführung der maschinellen Knickpflege unter Berücksichtigung ökologischer Belange*" (2007) und "*Empfehlungen zum Ausgleich von Knicks*" (2008) ausgewirkt. Kritisch hervorzuheben ist dabei auch, dass diese Bestimmungen nicht angemessen auf negative Begleiterscheinungen technischer Neuerungen bei der maschinellen Knickbearbeitung reagiert haben (z.B. Aufplatzen der Stümpfe beim Einsatz der hydraulischen Knickschere).

Trotz dieser der jetzigen Landesregierung und der Ministerialverwaltung vorliegenden Erkenntnisse entsprechen auch die neuerlichen Entwürfe zu Änderungen der Knickschutzbestimmungen in weiten, essentiellen Teilen nicht den Anforderungen an einen ökologisch nachhaltigen Biotopschutz i.S.d. § 30 BNatSchG. Diese Kritik des NABU bezieht sich v.a. auf die Aussagen zu den Punkten 'seitlicher Rückschnitt', 'Auf-den-Stock-setzen', 'Schutz der Überhälter' und 'zulässige Behandlung der Wallflanken'.

Bankverbindung

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto-Nr. 285 080
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 5 37 34
Telefax: 0 43 21 / 59 81
info@NABU-SH.de

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-SH.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Zwar zeigen die Entwurfsfassungen Verbesserungen gegenüber der in den letzten Jahren bestehenden, für die starke ökologische Entwertung der Wallhecken verantwortlichen Rechtslage. Doch wird damit keinesfalls die Ebene eines in puncto Biodiversität tatsächlich nachhaltigen Knickschutzes erreicht. Da die ökologische Funktionalität der Knicks in hohem Maß an die Habitatqualität für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie an den Biotopverbund gebunden ist, müssen sich die Maßnahmen der Knickbewirtschaftung, wie der seitliche Rückschnitt, das Auf-den-Stock-setzen oder der Umgang mit Überhältern daran strikt orientieren.

Dass seitens der Landwirtschaft geäußerte Vorstellungen zur 'Knickpflege' gegenteilig ausfallen, ist einer rein agrarökonomischen Sicht geschuldet. Es darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Bezug durchaus respektabler Subventionen nicht zuletzt auch an die Einhaltung landschaftspflegerischer Standards, d.h. an den nachhaltigen Erhalt von Landschaftselementen, geknüpft ist. Der NABU weist darauf hin, dass dabei diese Landschaftselemente nicht mehr aus der prämienberechtigten Fläche heraus gerechnet werden müssen und zudem die Knickpflege aufgrund fortgeschrittener Technik und zunehmender energetischer Bedeutung des Knickholzes sowohl einfacher als auch hinsichtlich der Kosten tragfähig geworden ist. Folglich ist ein deutlich erweiterter Knickschutz nicht nur aus landschaftspflegerischer Sicht unerlässlich, sondern auch gegenüber der Landwirtschaft ohne Wenn und Aber vertretbar. Die u.a. auf den vorgesehenen Saumstreifen bezogenen Klagen des Bauernverbandes sind denn auch im gewohnten rituellen Rahmen geblieben.

Insofern ist es sehr bedauerlich, dass in den Entwürfen zur Neufassung der Knickschutzbestimmungen wesentliche Problembereiche, wie seitlicher Rückschnitt, Zerstörung der Stubben bei unsachgemäßer maschineller Knickpflege, Beseitigung alter Überhälter etc. nicht mit der notwendigen Stringenz begegnet worden ist. Hier besteht erheblicher Korrekturbedarf. Andere Aspekte des Knickschutzes sind jedoch im Grundsatz positiv geregelt worden. Dazu gehören die verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands zum Knickfuß (Saumstreifen) sowie Änderungen der Ausgleichsregelung.

II. Zu den problematischsten Punkten im Einzelnen

1. Seitlicher Rückschnitt

Die Forderung des NABU in Kürze

Seitlicher Rückschnitt im 45°-Winkel, ansetzend bei 50 cm Abstand zum Knickfuß, oder senkrecht in 1m Abstand zum Knickfuß, nur alle 5 Jahre

Das maschinelle seitliche Einkürzen der Knicks im landwirtschaftlichen Bereich begann sich erst gegen Ende der 1980er Jahre zu etablieren. Bis dahin wurde ein in die Breite wachsendes Strauchwerk hingegenommen, nur besonders weit überhängende Zweige wurden manuell entfernt. Auch sind erhebliche Zweifel angebracht, ob ein maschineller seitlicher Rückschnitt überhaupt betriebsökonomisch sinnvoll ist. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion mit Behauptungen, ein intensives 'Aufputzen' sei aus wirtschaftlichen Gründen alternativlos, sollten diese Aspekte stärker bedacht werden.

Der seitliche Rückschnitt ist mit erheblichen Einschnitten in die Funktionen als Lebensstätte für zahlreiche Tierarten verbunden. In der - irrigen - Annahme: 'Es wächst doch alles wieder nach!' wird dieser

Sachverhalt in der Diskussion um das Einkürzen zu wenig berücksichtigt, was sich auch im diesbezüglichen Ergebnis des Änderungsentwurfs zur Biotopverordnung widerspiegelt. Deshalb sollen hier nochmals die wichtigsten Aspekte aufgezeigt werden, nach denen ein Verzicht, zumindest aber eine Minimierung des seitlichen Rückschnitts der Knickgehölze innerhalb der Umtriebsphase ökologisch erforderlich ist:

- Die seitlichen äußeren Zweige tragen die meisten Blüten und somit auch die größte Menge an Samen (Beeren, Nüsse und sonstige Früchte). Sie sind damit wichtige Nahrungsgrundlage für Blüten besuchende Insekten und Beeren fressende Vögel. Die jungen nahrhaften Triebe werden von den Larven etlicher Insektenarten bevorzugt befressen. Beim seitlichen Rückschnitt, der meistens von August bis Oktober (an Maisäckern auch später) stattfindet, geht fast der gesamte Fruchtansatz der betroffenen Knickseite verloren. Das entwertet den Knick als Nahrungsquelle für Vögel weitgehend. Überdies ist zu bedenken, dass beim Rückschnitt die an den Zweigen sitzende phytophage Wirbellosenfauna beseitigt wird und so auch dieses Nahrungspotenzial der Vogelwelt entzogen wird. Besonders stark betroffen sind v.a. sich von Beeren ernährende, aus nordischen Brutpopulationen stammende Wintergäste und Durchzügler wie Rot- und Wacholderdrosseln. Sie sind auf nahrungsreiche Knicks angewiesen, da andere vergleichbare Gehölzformationen (Waldränder) kalorienreiche Beeren nur in sehr geringem Maß bieten.
- Mit dem seitlichen Einkürzen werden zudem viele Haselmausnester vernichtet, die sich im äußeren Rand des Gebüschs (manchmal bis in über 2 m Höhe) befinden. Da sich die nachtaktiven Haselmäuse tagsüber in den Nestern aufhalten und die Maschinen so schnell arbeiten, dass die Tiere nicht mehr flüchten können, ist in Haselmausvorkommensgebieten von hohen Verlusten auszugehen. Im Hinblick auf den Schutzstatus der Art (streng geschützt als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie) darf das maschinelle Aufputzen erst ab Mitte November zulässig sein, wenn die Bilche ihre bodennahen Winterester bezogen haben. - Stark nachteilig auf die Population wirkt sich ferner der durch den Rückschnitt verursachte Entzug von Nahrung (Beeren, Nüsse) aus.
- Das Habitatangebot für diverse Tierarten wird auch von der Struktur der Außenseiten des Gehölzbewuchses bestimmt. Unbeschädigt wachsende Knickgehölze weisen außen eine hohe Strukturdiversität auf, bestimmt durch die unterschiedliche Länge und den von Art zu Art verschiedenen Aufbau der Zweige. Dadurch entstehen auf kleinem Raum unterschiedliche Mikroklimata, wobei für Insekten insbesondere sonnige und zugleich windgeschützt-trockene Bereiche von Bedeutung sind. Derart strukturreiche Außenränder stellen zudem ein deutlich höheres Angebot an Nistgelegenheiten für in Gebüschen brütende Vogelarten als seitlich 'geschorene' Hecken. Dem äußeren Gehölzrand seitlich zurückgeschnittener Knicks fehlt dagegen mit seiner Gleichmäßigkeit diese Diversität. Sie entwickelt sich erst wieder nach mehreren Jahren, um dann mit dem nächsten Rückschnitt erneut aufgehoben zu werden. - Insofern ist an nicht oder nur wenig aufgeputzten Knicks nicht nur eine viel größere Zahl an Nahrung suchenden Vögeln, sondern auch eine deutlich höhere Brutrevierdichte festzustellen als an seitlich zurückgeschnittenen Hecken.

Die in der Biotopverordnung sowie in den Durchführungsbestimmungen als zulässig vorgesehene Schrägschnittregelung mit einem Neigungswinkel von 70°, beginnend an der Außenseite des Knicksau-

mes (d.h. im Abstand von 50 cm zum Wallfuß), wird nach wie vor zu erheblichen Eingriffen in die oben angeführten ökologischen Funktionen der Knicks führen. Der aus Naturschutzsicht nicht vertretbare Schnittheckenhabitus wird beibehalten. Die Regelung ist deswegen nicht geeignet, einen auf angemessenen Biodiversitätserhalt ausgerichteten Knickschutz zu gewährleisten. Dies gilt trotz der Maßgabe, den Knick nur alle drei Jahre zurückzustutzen. Von der nach dem Papier "*Eckpunkte einer optimierten Knickpflege*" des MELUR vorgesehenen Maßgabe, "*nur einzelne Äste, die deutlich aus dem Bewuchszusammenhang herausragen*" zurückschneiden zu lassen und dabei "*keinen Schnittheckenschnitt*" zuzulassen, sind die geplanten Änderungen weit entfernt.

Zu berücksichtigen ist dabei überdies, dass in der landwirtschaftlichen Praxis sicherlich vom 70°-Winkel abgewichen werden wird, wobei die Abweichung eher in Richtung 80° oder weiter als gen 60° vorgenommen werden wird. Auch ist von einem Unterschreiten des 50 cm-Abstands als Ausgangspunkt des Schrägschnitts auszugehen. Derartige Abweichungen werden zumindest bei einigen Unteren Naturschutzbehörden, aber auch bei Gerichten, die zu Ordnungswidrigkeiten und CC-Verfahren angerufen werden, als unerheblich eingestuft werden und sich damit etablieren. Folglich wird bald wieder ein dicht am Wallfuß ansetzender, fast senkrechter Schnitt zur Regel werden, womit das Bild der Knicksträucher wieder dem jetzigen, völlig deformierten Zustand entsprechen wird. Wie sich solche Verstöße zum Regelzustand entwickeln, hat sich anhand des Knickerlasses von 1996 gezeigt, der ebenfalls einen 70°-Winkel - als grundsätzliche Ausnahme vom damals gesetzlich vorgeschriebenen 1 m-Abstand - zuließ. Obgleich jener Knickerlass explizit eine Rücknahme der Ausnahmeregelung für den Fall des weitgehenden Missbrauchs vorsah, ist davon nie Gebrauch gemacht worden. Insofern sieht der NABU die tatsächliche Wirksamkeit der Vorgabe von "*systematischen Kontrollen*" zur "*Einhaltung des zulässigen seitlichen Rückschnitts*" (Durchführungsbestimmungen, S. 3) mit Skepsis.

Der NABU schlägt deswegen anstelle des 70°-Winkels einen 45°-Winkel vor, gleichfalls ansetzend am äußeren Rand des Saumes, d.h. 50 cm vor dem Knickfuß. Dabei wird nur wenig Knickholz entfernt werden; geringfügige Abweichungen wären weniger problematisch. Außerdem ist ein solcher Winkel im Gegensatz zu 70° leicht zu erkennen. In der Praxis sowohl technisch leichter umzusetzen als auch noch einfacher zu kontrollieren wäre dagegen ein senkrechter seitlicher Rückschnitt in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickfuß. Diese Regelung war Bestandteil des 'Knickschutzparagrafen' (§ 15 b) des Landesnaturschutzgesetzes von 1993. Der zeitliche Abstand beim seitlichen Einkürzen sollte jedoch mindestens fünf Jahre betragen, um die oben dargestellte Schnittheckenbildung einzuschränken. Bei einem normalwüchsigen Knick und einer Umtriebszeit von 12 - 15 Jahren wäre dabei mit zwei Rückschnitten zu rechnen (sofern sie der Bewirtschafter als lohnenswert ansieht). Aus diesen Gründen hält der NABU den 1 m-Abstand für eine sinnvolle Alternative zum Schrägschnitt.

Sollte sich das Umweltministerium trotzdem für einen weitergehenden Schrägschnitt mit entsprechenden Auswirkungen entscheiden, sollte dieser auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 15. März beschränkt werden. Damit werden sowohl artenschutzrechtliche Belange (Haselmaus, Brutvögel) als auch der Umstand berücksichtigt, dass die Gehölze erfahrungsgemäß bis einschließlich Dezember noch viele Beeren tragen, die Vögeln gerade im Herbst und angehenden Winter als wichtige Nahrung dienen.

2. Überhälter

Die Forderung des NABU in Kürze:

Grundsätzlicher Schutz aller Überhälter ab 65 cm Stammdurchmesser (in 1m Höhe)

Der Schutz der Überhälter ist in der Vergangenheit stark vernachlässigt worden, was zu erheblichen Eingriffen in den Baumbestand - und damit in die ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen der Knicks - geführt hat. Verluste an v.a. Alteichen sind beim Nachziehen junger Bäume allenfalls nach sehr langen Zeiträumen (> 100 Jahre) als ausgeglichen zu bewerten. Die meisten der als 'Nachfolge-Überhälter' bei m Knicken stehen gelassenen jungen Bäume sind ungeeignet, da sie zu Arten mit geringem bzw. langsamen Wachstum gehören (Hainbuche) und / oder als Stockausschlagstriebe keinen stabilen Stammfuß bilden können. Im Ergebnis sind besonders im Umfeld größerer Städte viele alte Knickeichen zu Brennholz verarbeitet worden, als 'Ausgleichsalibi' sind nicht zukunftsfähige dünne Stempel stehen geblieben. An kernwüchsigen Eichen als potenzieller Überhälter-Nachwuchs sind in den Knicks nur wenige zu finden.

Die bestehenden Regelungen sind als Schutzinstrument bedeutungslos. Deswegen ist die Absicht des MELUR, hier einen besseren Schutz installieren zu wollen, sehr zu begrüßen.

Die getroffenen Regelungen sind jedoch in grundlegenden Teilen schwer verständlich und auch nicht in jedem Punkt effizient gehalten. Das Schutzerfordernis für die alten, zum Teil noch aus der Zeit der Verkoppelung und Flurteilung Ende des 18. / Anfang des 19. Jahrhunderts stammenden Bäume kommt nicht genügend zum Tragen. Vor dem Hintergrund der starken Verluste an alten Überhälter(-Eichen) in den letzten Jahren sollten nach Auffassung des NABU sämtliche starken Überhälter (ab 65 cm Durchmesser in 1 m Höhe) grundsätzlich geschützt werden. Im Hinblick auf die außerordentliche ökologische Bedeutung alter Eichen und ihre landschaftsästhetische Wirkung sollten sie diesen Grundschutz in jedem Fall erhalten, also auch dann, wenn sie enger als 40 bis 80 m zusammen stehen. Die Regelmäßigkeit in der Reihe sollte hier kein vorrangiges Schutzkriterium sein, auch ein sehr dicht mit Überhältern bestandener Knick hat seinen besonderen Wert.

Überdies erscheint es sehr fragwürdig, schwächeren Überhältern mit Stammfußdurchmesser von 50 bis 70 cm einen höheren Schutzstatus zukommen lassen zu wollen als starken Überhältern ab 70 cm Stammfußdurchmesser, wie es der Änderungsentwurf der Biotopverordnung vorsieht. Offenbar ist damit beabsichtigt, die 'zweite Generation' an Überhältern (d.h. Bäume im Alter von etwa 50 bis 100 Jahren), die in der Altersklassenverteilung nur verhältnismäßig selten zu finden sind, besonders zu schützen. Das ist zwar nachvollziehbar, sollte jedoch nicht zu Lasten der älteren, ökologisch noch bedeutend wertvolleren Bäume gehen.

Richtig ist es, das Schutzerfordernis (auch) mit der landschaftsästhetischen Funktion, hier ausgedrückt mit den u.a. in der (früheren) Eingriffsregelung verwendeten Begriffen "*landschaftsbestimmend*" und "*ortsbildprägend*", in Verbindung zu bringen. Doch nach den diesbezüglichen, in den Durchführungsbestimmungen enthaltenen Erläuterungen (S. 3, Fußnote) ergibt sich für die zuständigen Genehmigungsbehörden (Untere Naturschutzbehörden) ein zu großer Ermessensspielraum bei der Einschätzung als landschaftsbestimmender Baum. So könnte eine UNB durchaus zum Ergebnis gelangen, dass in einer re-

lativ gut mit Überhältern ausgestatteten Knicklandschaft der Verlust einiger dieser Bäume das Landschaftsbild nicht relevant negativ beeinflussen würde. Eine andere UNB könnte aber zum genau gegenteiligen Schluss kommen. (In diesem Zusammenhang sei an die 2012 erfolgte Diskussion um den Einfluss von zusätzlichen Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild im Umfeld von Windenergieeignungsgebieten erinnert.)

Zu Unsicherheiten dürfte auch die Fixierung auf den Stammfuß als Bemessungshöhe für den den Schutz letztendlich bestimmenden Durchmesser beitragen. So ist zu fragen, ob der Stammfußdurchmesser unmittelbar über dem Boden oder aber oberhalb der Wurzelanläufe zu messen ist. Sollte sich der Stammfußdurchmesser auf die Höhe oberhalb der Wurzelanläufe beziehen, wäre ein Mindestdurchmesser von 100 cm, um i.d.R. als landschaftsbestimmend zu gelten (S. 3, Fußnote), definitiv zu hoch angesetzt. Außerdem ist zu bedenken, dass der Stammfuß in seiner Breite von Baum zu Baum sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Auf der Böschung stehende Eichen zeigen öfters gar keinen auslaufenden Stammfuß.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das gängige Maß für landschaftsbestimmende Bäume 2 m Umfang (= ca. 63 cm Durchmesser) in 1 m Höhe beträgt. Diese Angabe findet sich sowohl im Knickerlass von 1996 als auch in vielen Landschaftsschutzgebietsverordnungen (z.B. des Kreises Plön), dort auch als Maß für den Schutz von Überhältern. Davon sollte in den Knickschutzbestimmungen nicht abgewichen werden. Letzterer ist hauptsächlich für die Beweiserhebung bei ungenehmigter Fällung von Bedeutung. Nach Auffassung des NABU sollten dementsprechend alle Überhälter von mindestens 65 cm Durchmesser (2 m Stammumfang) in 1 m Höhe als landschaftsbestimmend und damit als grundsätzlich geschützt gelten. Der Abstand zueinander sollte dabei keine Rolle spielen.

Das Stammfußmaß kann ergänzend und mit dem Durchmessermaß von 65 cm korrelierend angegeben werden. Dafür muss aber die Höhe, an der der Stammfußdurchmesser zu messen ist, benannt werden (s.o.). Vorrangig sollte aber das Stammmaß in 1 m Höhe sein, nicht der Stammfußdurchmesser. Letzterer ist heranzuziehen, wenn der Baum bereits ungenehmigt gefällt worden ist.

Für Überhälter mittlerer Stärke sollte gelten, dass sie bei einem Stammdurchmesser ab 35 cm (das dürfte ca. 50 cm Stammfußdurchmesser entsprechen) nur dann gefällt werden dürfen, wenn der Abstand zum nächsten Überhälter nicht mehr als 40 m beträgt und sich mindestens zwei Überhälter mit 35 bis 65 cm Stammdurchmesser innerhalb eines Abstands von 100 m zum betroffenen Baum befinden. - Einen Totalschutz für diese mittelstarken Überhälter hält der NABU für nicht angebracht, weil in dieser Altersklasse noch eine Selektion möglich sein sollte. Denn ein nachhaltiges Überhältermanagement würde bedeuten, dass junge Bäume (ca. 10 cm Stammdurchmesser) in dichtem Abstand (ca. 10 m) verbleiben, um dann während der nächsten Knickperioden nach und nach immerweiter ausselektiert werden (wobei auch natürliche Abgänge einzukalkulieren sind). Die starken Überhälter (ab 65 cm Stammdurchmesser) als 'letzte Generation' sind zu erhalten. Ihre Verwertung als Brennholz ist (gerade bei alten Eichen) arbeitstechnisch und energetisch so aufwändig, dass ein Nutzungsanspruch rational nicht begründet werden kann. Für die Eigenwerbung von Zaunpfählen sind schwächere Eichen ebenfalls deutlich besser geeignet.

3. Auf-den-Stock-setzen der Knicks - Schonung der Stubben

Die Forderung des NABU in Kürze:

Hinterlassen glatter Schnittflächen bei allen Stümpfen ab 8 cm Durchmesser

Die mittlerweile beim Knicken meistens verwendete, über einen Bagger hydraulisch betriebene Knickschere kneift die Gehölze ab. Bei dieser sehr rationell einsetzbaren Technik werden die Stümpfe im Bereich der Schnittstelle häufig stark geschädigt. Sie zeigen tiefe Risse und brechen manchmal aus. Oft wird durch den hohen Pressdruck die Holzstruktur zerstört, so dass die Stubben regelrecht aufplatzen. Über die Wunden dringen Feuchtigkeit und Pilzsporen tief in die Stümpfe ein - ideale Voraussetzungen für die Holzzersetzung. Zwar bilden sich an den Stubben i.d.R. neue Triebe. Doch infolge voranschreitender Zersetzungsprozesse werden die Stümpfe mit der Zeit instabil. Da die im Laufe der folgenden Jahre hoch aufgewachsenen Gehölztriebe vor allem bei Wind erheblichen Hebelkräften ausgesetzt sind, brechen sie im Bereich des geschädigten Stocks auseinander. Diese Problematik betrifft prinzipiell auch unsachgemäß eingekürzte Bäume und ist jedem Baumpfleger hinlänglich bekannt. So gehört es zu den Grundregeln der Baumpflege, Schnittflächen mit glatter, geschlossener Oberfläche zu hinterlassen.

Diesem für die Vitalität der Knickgehölze ungemein wichtigen Aspekt widmen sich die vorliegenden Entwürfe allenfalls ungenügend. Obgleich in der Vergangenheit mehrfach - nicht nur vom NABU, sondern auch von Lohnunternehmern - auf die kritische Situation hingewiesen, ist sie vom Ministerium auch diesmal nicht hinreichend berücksichtigt worden. Stattdessen wird in den Durchführungsbestimmungen (S. 6) die wortgleich entsprechende Formulierung aus dem Knickpflegerlass von 2007 übernommen, die bereits damals als ungenügend kritisiert wurde. So wird erst für Gehölzstärken von "mehr als 15 - 20 cm Durchmesser" "Schonung der Stubben" empfohlen, obwohl sich in der Praxis die genannten Schädigungen bei so gut wie jedem Stumpf ab 5 bis 8 cm Durchmesser zeigen. Überdies entfaltet die Formulierung als "Empfehlung" nur begrenzte Rechtskraft (was 2007 auch beabsichtigt war). Zudem könnte rechtlich eine Schädigung erst ab 20 cm Stubbendurchmesser relevant werden; der Durchmesserbereich von 15 bis 20 cm wäre dieser Formulierung nach eher als Toleranzspielraum zu betrachten.

Wie beschrieben, führen derartige Verletzungen zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Knickgehölze. Sie wirken sich damit erheblich negativ auf den Knickzustand aus und sind deswegen mit § 30 Abs. 2 BNatSchG (Verbot erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope) nicht vereinbar. Aus diesem Grund ist eine stringente Regelung mit eindeutiger Vorgabe erforderlich. Der NABU schlägt folgende Formulierung vor: "Beim Auf-den-Stock-setzen der Gehölze sind Stümpfe über 8 cm Durchmesser mit glatten Schnittflächen, d.h. ohne Risse und aufgeplatztes Holzgewebe, zu hinterlassen. Beim Einsatz maschineller Großgeräte wird diesbezüglich empfohlen, die Gehölze etwa 0,5 - 1m oberhalb des Stockausschlags abzunehmen und die Stümpfe bis etwa eine Hand breit über dem Stockausschlagsansatz mit der Motorsäge nachzusägen."

Mit einer derartigen Formulierung wird sowohl ein Gebot (aus dem sich im Umkehrschluss ein Verbot ableiten lässt) als auch eine praxisbezogene Handlungsempfehlung gegeben. Diese konkretisiert den auf S. 2 u. der Durchführungsbestimmungen zu findenden, sehr unbestimmt gehaltenen Verbotstatbestand der "mechanische(n) ... Einwirkungen auf den Knick und die Knickgehölze, die auf Dauer eine natürliche Entwicklung eines Knicks behindern, wie nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehand-

lung". Eine Präzisierung ist nach Ansicht des NABU unbedingt erforderlich. Denn die nachhaltige Wirkung der Verletzungen zeigt sich erst Jahre später, so dass dann eine beweisfähige Rückführung auf den Verursacher schwierig sein dürfte. Deswegen sollte das Hinterlassen glatter Schnittflächen ohne Risse als Gebot klar festgeschrieben werden.

Abschließend ist zu diesem Punkt noch anzumerken, dass zwar auch dünnere Gehölze oft aufgesplittert oder abgebrochen werden, bei diesen aber i.d.R. eine höhere Regenerationsfähigkeit vorhanden ist.

4. Mähen und Mulchen der Wallflanken

Die Forderung des NABU in Kürze:

Kein Mähen / Mulchen der Wallflanken

In den Durchführungsbestimmungen (S. 3) werden "*die Mahd bzw. das Mulchen der Knickwallflanken*" als "*zulässige Maßnahmen*" (ohne Einschränkung) angeführt. Dieses widerspricht dem Schutzbedürfnis der Knickflora und -fauna in mehrfacher Hinsicht:

- Mähen und Mulchen während der Vegetationszeit beseitigt die oberirdischen Pflanzenteile der Böschungsvegetation auf ganzer Länge, verhindert deren Blüte bzw. Samenreife und entzieht den in der Vegetation lebenden Tieren die Lebensgrundlage.
- Durch Mahd bzw. Mulchen z.B. von an den Knickböschungen wachsenden Brombeergebüschen werden darin befindliche Nester von Haselmaus, Zwergmaus und bodennah brütenden Vogelarten vernichtet. Laubfrösche, die sich sehr gerne in Brombeerbeständen aufhalten, werden getötet. Bereits allein aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Mulchen und Mähen im Sommerhalbjahr, bezogen auf die Situation der Haselmaus bis Mitte November (s.o.), nicht zulässig.
- Da das Schnittgut auf den Böschungen verbleibt, deckt es die verbliebene Vegetation ab. Dadurch werden robuste, wüchsige Pflanzenarten gegenüber empfindlichen, lichtbedürftigen bevorzugt. Das Belassen des Mähguts (v.a. des fein zerhackten Mulchs) beschleunigt den Nährstoffkreislauf und damit die Eutrophierung des betroffenen Standorts. Das verändert die ohnehin bereits infolge langjähriger Stickstoffeintrags über den Niederschlag stark beeinflusste Vegetation noch schneller in Richtung einer auf wenige hochwüchsige, nitrophile Arten beschränkten, uniformen Pflanzengesellschaft.

Mahd bzw. Mulchen der Wallflanken während der Vegetationszeit trägt also deutlich zur ökologischen Verarmung der Knicks bei. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht darf es nur im Winterhalbjahr (15. November bis 14. März) zugelassen werden. Vom Landwirt unerwünschte Gehölztriebe sind auch zu jener Zeit einfach zu beseitigen. Da für die Bearbeitung der Wallflanken vom Frühjahr bis zum Herbst aus agrarwirtschaftlicher Sicht kein erwiesenes Erfordernis besteht, ist die Beschränkung auf o.g. Zeitraum im Winterhalbjahr ohne Wenn und Aber zumutbar. Nach Ansicht des NABU sollte die Mahd bzw. das Mulchen der Wallflanken nach Möglichkeit jedoch möglichst vollständig unterbleiben, weil abgestorbene Pflanzenteile wie z.B. die hohlen Blütenstände von Kerbel, Bärenklau, Beifuß, Distel etc. Überwinterungsquartiere für Insekten und Spinnen bieten und sich von den Samen Vögel ernähren.

Der mit 50 cm Mindestbreite geplante Knicksaum ist in seinem eigenen Habitatwert im Vergleich zu den Knickböschungen als geringer einzustufen. Deshalb könnten hier Mahd / Mulchen, Bodenbearbeitung etc. bereits ab 15. Juli zugelassen werden.

5. Zu Baumreihen ausgewachsene Knicks

Die Forderung des NABU in Kürze:

Ausgewachsene Knicks nur dann auf den Stock setzen, wenn Nachwachsen neuer Triebe gesichert, ansonsten als Baumreihen stehen lassen

Die hier angeführten "*Empfehlungen*" (Durchführungsbestimmungen, Abschnitt 4., S. 6) sind nach Meinung des NABU fachlich nicht schlüssig. Sie tragen in der vorliegenden Form vermutlich eher zu einer Degeneration der betroffenen 'ausgewachsenen' Knicks als zum Erhalt des Gehölzbestandes bei. Diese Befürchtung begründet sich dadurch, dass das MELUR mit besagtem Passus offenbar davon ausgeht, dass auch zu Bäumen ausgewachsene Knickgehölze ausreichende Stockausschlagsfähigkeit besitzen. Diese Annahme stimmt jedoch nur sehr eingeschränkt, weil die Stockausschlagsfähigkeit bei vielen Arten mit zunehmendem Alter deutlich abnimmt. Werden die gebildeten jungen Triebe dann noch im ersten Jahr vom Wild abgefressen, stirbt der Stubben meist ab. Um hier einem unbedachten Fällen solcher durchgewachsener Knicks entgegenzuwirken, hat bereits der Knickerlass vom 30.8.1996 (Abschnitt 2.3, S. 4) unter "*Knickschädigung*" folgenden Passus enthalten: "... erfolgt nach dem Fällen der Bäume kein Stockausschlag, so sind Neuanpflanzungen vorzunehmen." Diese Formulierung sollte auch in den jetzigen Knickerlass einfließen.

Zu Baumreihen durchgewachsene Knicks stellen nach Auffassung des NABU kein gravierendes Problem für den Naturschutz dar. Zum einen sind sie inzwischen relativ selten, zum anderen sind auch mit ihnen wertvolle ökologische Funktionen verbunden. So entwickelt sich in ihnen oft eine Krautschicht mit stärker lichtbedürftigen Arten, weil die Wälle weniger stark beschattet werden. Die meisten durchgewachsenen Knicks sind im Grünlandbereich zu finden, wo die Wälle (auch aufgrund der Bodenverhältnisse) oft weniger eutrophiert sind und deshalb eine Flora ärmerer Standorte beherbergen können und zudem Lebensraum Wärme liebender Insekten- und Reptilienarten sind.

Vor diesem Hintergrund sollten die Knickschutzbestimmungen darauf hinwirken, dass entweder auch nach dem Fällen der Gehölzbewuchs gewahrt bleibt (d.h. beim Ausbleiben neuer Austriebe Verpflichtung zu Neuanpflanzungen) oder der Knickbewuchs als Baumreihe erhalten bleibt, bei der einzelne Bäume nur so weit entfernt werden dürfen, dass der Zusammenhang im Kronenbereich bestehen bleibt. Die jetzige Formulierung der Durchführungsbestimmungen entspricht dieser Zielsetzung allerdings nicht.

III. Zum Saumstreifen

Der NABU hält die vorgesehene Einrichtung eines obligatorischen Saumstreifens für sehr sinnvoll. Anstelle eines 0,5 m breiten Streifens wäre ein Saum von 1 m Mindestbreite aus naturschutzfachlicher Sicht zwar angebrachter, dürfte aber eigentumsrechtlich und agrarpolitisch kaum durchsetzbar sein.

Die Kritik des Bauernverbandes ("kalte Enteignung") ist ungerechtfertigt. Denn mindestens bis Ende der 1980er Jahre wurde bei der Feldbestellung ein Abstand zum Knickfuß gehalten, der häufig noch größer als der jetzt geplante Saumstreifen war, weil dort der Ertrag ohnehin geringer gewesen ist (was auch jetzt noch gilt) und das starke seitliche Einkürzen des Knicks nicht üblich war.

Die wesentliche Bedeutung eines schmalen Saumstreifens sieht der NABU in dessen Pufferfunktion. Der Knick wird durch den Abstand besser vor Dünge- und Spritzmitteleintrag geschützt. Auch werden die Knickböschungen nicht mehr ganz so stark durch angrenzend stehende hohe Kulturpflanzen (Raps, Mais) beschattet. Außerdem schützt er den Wallfuß vor (zwar verbotenen, aber trotzdem vorkommenden) mechanischen Beschädigungen (Anpflügen). Nach Ansicht des NABU sind diese Schutzfunktionen wichtiger als direkte Lebensraumfunktionen, weshalb der Saumstreifen besser als Schutz- oder Pufferstreifen bezeichnet werden sollte. Eine derartige Bezeichnung lässt eher auf die Erforderlichkeit eines solchen Streifens schließen, was in der Diskussion von Vorteil ist.

In der Annahme, dass sie aus arbeitsökonomischen Gründen nicht alljährlich geschieht, hält der NABU die Erlaubnis zur Mahd bzw. zum Mulchen des Schutzstreifens aus naturschutzfachlicher Sicht für akzeptabel. Damit lassen sich Befürchtungen der Landwirte, die Streifen könnten 'zuwachsen', entkräften. Mahd bzw. Mulchen sollten jedoch aus Gründen des Schutzes von Bodenbrüteregelegen nicht vor dem 15. Juli stattfinden. Im Hinblick auf den Erntezeitpunkt dürfte dieser Termin kein Problem darstellen. Strikt ausgeschlossen werden sollten aber Düngung, Pflanzenbehandlungsmittleinsatz sowie Einsaat von Kulturpflanzen, was auch für am Grünland gelegene Knicks gelten sollte.

Der NABU würde es sehr begrüßen, wenn es gelänge, beispielsweise Greening-Maßnahmen an die Knicks zu legen, um den 50 cm schmalen Saum (auf freiwilliger Basis) zu verbreitern. Ziel sollten Schutzstreifen von etwa 3 m Breite an möglichst allen im Ackerbereich liegenden Knicks sein. Diese könnten durchaus mit Gräser-Wildkräutermischungen eingesät, gemäht, mit landwirtschaftlichen Maschinen befahren und in größeren Abständen (ca. alle 3 Jahre) umgebrochen werden, um so Ansiedlungsmöglichkeiten für (einjährige) Ackerwildkräuter zu bieten.

IV. Zu den Regelungen für Knickbeseitigung und Ausgleich

1. Knickbeseitigung

Der in den Durchführungsbestimmungen (S. 3 f) dargelegte Vorschrift zur Ausnahmegewährung vom Verbot der Knickbeseitigung stimmt der NABU im Grundsatz zu. In Verbindung mit den Ausgleichsgrundsätzen wird damit die in der Vergangenheit häufig aus Gründen der Ackerflächenvergrößerung wieder vermehrt praktizierte Knickbeseitigung erheblich erschwert werden. Sehr positiv ist der explizite Hinweis an die zuständigen Behörden, als Entscheidungsgrundlage die ökologischen und landschaftsästhetischen Gegebenheiten zu nehmen.

Ebenfalls ausdrücklich begrüßt wird die Position des Umweltministeriums, bei einer relativ geringen Knickdichte (unter 80 m / ha) Knickbeseitigungen nicht mehr zuzulassen. Die hierfür angeführte Begründung, dass "ein Ausgleich des Eingriffes dann nicht mehr erfolgen kann", sollte allerdings korrigiert werden. Sie ist zwar fachlich nachvollziehbar: Eine weitere Ausdünnung des Knicknetzes ist in solchen Gebieten u.a. im

Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Biotopverbunds nicht zu vertreten. Im Hinblick auf die langjährig andauernde ökologische Geringwertigkeit neu angelegter Knicks (s.u.) ist die von der gesetzlichen Ausgleichsregelung geforderte ökologische Gleichwertigkeit nicht zu erreichen. Nach den vorliegenden Durchführungsbestimmungen wäre jedoch gerade in den knickarmen Gebieten ein Ausgleich formal durchaus machbar. Deshalb sollte der Passus wie folgt geändert werden: "..., da eine weitere Verringerung des Knicknetzes u.a. hinsichtlich des Biotopverbundes landschaftsökologisch nicht vertretbar ist." - Außerdem ist zu regeln, für welchen Bereich die "*Knickdichte von unter 80 m / ha*" gelten soll: Ist hier die Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebs gemeint (was im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Bewirtschafters sinnvoll wäre)? Oder soll der Wert für eine bestimmte geografische Fläche (z.B. Gemeinde) oder einen Flächenquadranten (z.B. 100 ha) gelten (was aus landschaftsökologischer Perspektive sinnvoll wäre)?

Positiv zu sehen ist auch, dass die Fachbehörden ausdrücklich veranlasst werden, den Spielraum für Befreiungen eng zu fassen (Abschnitt 3.4, S. 5).

2. Ausgleichsregelungen

Das Eingriffs-/Ausgleichsverhältnis von 1 : 2 ist richtig gewählt. Der im Vergleich mit der bisherigen Bestimmung erheblich höhere Ausgleichsbedarf berechtigt zu der Annahme, dass in Zukunft Knickbeseitigungen verhaltener als bislang beantragt werden.

Unklar geblieben ist, ob die Anlage eines Redders (Doppelknick) als Ausgleich für einen einfachen Knick bzgl. der Länge doppelt (d.h. im Verhältnis 1 : 1 statt 1 : 2) zählt. Da Doppelknicks wegen eines derartigen Ausgleichsbonus in der Vergangenheit oft sinnentfremdet (ohne genutzten Weg in der Mitte) angelegt wurden, plädiert der NABU dafür, einen Redder als zweifache Ausgleichslänge nur dann anzuerkennen, wenn er einen tatsächlich frequentierten Weg umschließt (siehe Anhang A).

Die eröffnete Möglichkeit, mit einer um fünf Jahre vorgezogenen Neuanlage das Ausgleichsverhältnis auf 1 : 1 (plus Aufwertungsmaßnahmen andernorts) zu reduzieren, wirkt hier jedoch deutlich kontraproduktiv. Denn damit wird übersehen, dass ein fünf Jahre alter Knick im Vergleich zu einer i.d.R. über 150 Jahre alten Wallhecke nur von geringen Biodiversitätswert ist. Die Gehölze stehen mindestens bis zum ersten Knicken sehr lückig, die Strukturvielfalt (alte Stubben und Überhälter mit morschem Holz, Höhlen etc.) fehlt. Die Krautschicht ist artenarm und oft durch Nährstoffreichtum geprägt, weil der zum Wall aufgebaute Boden noch nicht ausgehagert ist. Blüten und Früchte sind an den jungen Sträuchern kaum zu finden, ebenso wenig sind sie als Nisthabitate geeignet. Weiterhin müssen fünfjährige Knickanpflanzungen noch von Wildschutzzaun umgeben sein, da die jungen Gehölze ansonsten stark verbissen werden würden. Folglich sind - im Gegensatz zu Kleingewässern, bei denen die Jugendstadien nicht selten die bzgl. ihrer Biodiversität die interessantesten sind - junge Knicks ökologisch unbedeutend. Vor diesem fachlichen Hintergrund ergibt sich für den NABU die Empfehlung, auf diesen erheblichen Bonus für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.

Ähnliche Skepsis hinsichtlich ihrer ökologischen Effizienz ist gegenüber "*aus vorhandenem Knickmaterial neu aufgebauten Knicks (Schüttekknicks und Knickverlegung)*" angebracht. Die relativ geringe Reduzierung des Ausgleichsvolumens (anstelle des Regelwerts von 1 : 2 ist 1 : 1,75 vorgesehen) ist jedoch akzeptabel. Aller-

dings sollte damit die Pflicht zur Nachpflanzung bei Ausfällen sowie des Setzens von Überhältern (die in Schüttekicks ansonsten nicht vorhandenen wären) verbunden sein.

Richtig ist das an das Ausgleichsverhältnis 1 : 1 für unbewachsene Knicks gekoppelte Pflanzgebot. Ebenfalls sinnvoll ist der Katalog für im Zuge des Ausgleichs zu erbringende "*Entwicklungsmaßnahmen an bestehenden Knicks*" (Absatz 3.3, S. 5). Das hier als letzter Punkt angeführte "*Neuaufsetzen des Knickwalls*" sieht der NABU allerdings unter den Aspekten des Einbringens nährstoffreichen Bodens und der möglichen Überlagerung wertvoller Kleinstrukturen und Bewuchs kritisch. Hier wird im Hinblick auf diese Gesichtspunkte zu oft unbedarfter Aktionismus gezeigt. Auf keinen Fall sollte das Aufsetzen alter Knickwälle mit dem Bagger erfolgen.

Sehr gut sind die Vorgaben zur Sicherung der erfolgten Ausgleichsmaßnahmen unter Punkt 3.2 und 3.3. Hier sollte eine Kontrollverpflichtung der unteren Naturschutzbehörden angeschlossen werden.

3. Anhang A

Der Anhang A stimmt wortgleich mit dem Papier zum Erlass "*Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks*" vom 1. Februar 2008 überein, der unter den von der damaligen Landesregierung verfolgten Intention, die Knickbeseitigung zu erleichtern, verfasst worden ist. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, dass hier keine Überarbeitung der aus Naturschutzsicht bereits damals kritisierten Aspekte stattgefunden hat. Dazu gehören folgende Punkte:

1. Der Anhang bezieht sich nicht nur auf "*Knickverlegungen bzw. -neuanlagen*", sondern auch auf Knickbeseitigungen, auch wenn dieser Begriff hier vermieden wird. Das sollte in der Überschrift zur Geltung kommen. Auch fragt man sich, weshalb manche Vorschläge nur für "*verlegte Knicks*", nicht aber für Neuanlagen vorgesehen sind (siehe z.B. 4. Punkt). Gestrichen werden sollte die Bezeichnung "*Knickverschiebungen*" (siehe 5. Punkt), da die kaum praktikabel und deshalb so gut wie nie vorgenommen worden sind.
2. Der vordringlichen Aufgabe, das Knicknetz in seiner Gesamtheit zu erhalten, wird man nicht gerecht, wenn nur in den sehr kleinflächigen "*Knicklandschaften mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung*", wie sie vom LANU (heute: LLUR) definiert, kartiert und in die Landschaftsplanung eingebracht worden sind, sowie in "*Knicklandschaften mit ... bedeutsamer landschaftlicher Erholungseignung*" mit Knickverlegungen "*sehr zurückhaltend zu verfahren*" ist. Zudem ist die Frage der Beeinträchtigung derartiger Gebietskulissen nicht auf die Kompensationsebene, sondern auf die Eingriffsebene zu beziehen.
3. Eine "*Wegenutzung*" innerhalb eines als Kompensationsmaßnahme neu angelegten Redders sollte obligatorisch sein, weil dies zum kulturhistorisch-funktionalen Hintergrund eines Doppelknicks gehört. Zudem würde die gewünschte "*Pflege*" des Innenraums ohne Weg nicht langfristig durchgeführt werden.
4. "*Knicks mit markanten Einzelbäumen oder Baumgruppen*" - diese Beschreibung impliziert bereits eine besondere Bedeutung der betroffenen Knicks - sollen nicht nur "*möglichst*", sondern immer erhalten bleiben. Deren Beseitigung sollte ausschließlich aufgrund überwiegendem öffentlichen Interesse zulässig sein, nicht aber zur Vergrößerung landwirtschaftlicher Flächen.

4. Anhang B

Die angeführten Standards sind fachlich richtig. Ihre Beachtung ist notwendig, um neu angelegten bzw. verlegten Knicks die bestmöglichen Entwicklungschancen zu gewähren. Die im 5. Punkt behandelte Einzäunung sollte als "wilsicher" präzisiert werden.

5. Anhang C

Im Anhang C sollte eine 'redaktionelle' Änderung vorgenommen werden: Am unteren Ende der 1. Spalte ist das Deutsche Geißblatt (Jelängerjelieber) mit dem Klammerzusatz "*unter allen drei Knicktypen*" aufgelistet. Dieser Klammerzusatz ist der Stellungnahme des NABU vom 26.11.2007 entnommen worden. Damit war gemeint, dass die Art sowohl unter den Schlehen-Hasel-Knicks als auch bei den Eichen-Birken-Knicks sowie den Knicks feuchter Standorte angeführt werden sollte. Folglich sind die letzten beiden Gehölzlisten um das Geißblatt zu ergänzen und die Klammer ist zu streichen.

V. Weitere Anmerkungen und Anregungen zu den Durchführungsbestimmungen

Die Anmerkungen und Anregungen erfolgen in der Reihenfolge des Textentwurfs der Durchführungsbestimmungen. Bereits in den oben stehenden Abschnitten der Stellungnahme behandelte Punkte werden hier nicht wiederholt.

1. Zu "Funktionen der Knicks" (Abschnitt 1., S. 1 f)

Unter dem 3. Punkt der Aufzählung sollte es der inhaltlichen Ergänzung sowie aus stilistischen Gründen heißen: "Standort ... und für die Farn- und Moosvegetation", beim nächsten Punkt: "Lebensraum für eine artenreiche Wirbellosenfauna". Zum 5. Punkt: Alle Vogelarten sind "geschützt" (wenn auch unterschiedlich intensiv). Das Wort ist deshalb entbehrlich. Zum letzten Punkt auf S. 1: Der Begriff "Niederwild" entspringt einer jagdlichen, nicht der üblichen zoologischen Systematik (wie "Wirbellose"). Damit sich auch die Jägerschaft angesprochen fühlt, kann dieser Begriff aber gerne enthalten bleiben.

Die Aufzählung zu "Landwirtschaft und Tourismus" sollte noch um zwei Punkte ergänzt werden: "Schutz vor Bodenerosion" und "Witterungsschutz für Weidevieh".

2. Knickschutz vs. Landeswaldgesetz (Abschnitt 2., S. 2)

Die Rechtslage ist zwar wie angeführt, d.h. in Wäldern gelegenen Knicks fehlt der gesetzliche Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG. Das gilt auch für von Neuwaldbildungen eingenommene Knicks. Sie werden häufig nicht mehr auf den Stock gesetzt (was hinsichtlich des Wildverbisses meistens auch problematisch wäre) und werden im Laufe der Jahre von den umstehenden Bäumen überwachsen. Eine Ausgleichspflicht für den Verlust wichtiger Funktionen besteht jedoch nicht. Hier sollte der Gesetzgeber anlässlich der Novellierung von Landesnaturschutzgesetz bzw. Landeswaldgesetz darüber nachdenken, ob nicht eine gewisse Ausgleichsverpflichtung bzw. eine Verpflichtung zum grundsätzlichen Erhalt des Knicks sinnvoll wäre.

3. Definition der Überhälter (Abschnitt 2., S. 2):

Als Überhälter sollten nicht nur "auf dem Knickwall" stehende, sondern allgemein im Knick stehende Bäume definiert werden. Sonst wären in ebenerdigen Knicks oder Böschungsknicks stehende Überhälter nicht als solche gelten, was sicherlich nicht beabsichtigt ist.

4. Knickverlegung als Beeinträchtigung (Abschnitt 3., S. 2)

Eine Knickverlegung (die im Grunde genommen eine Knickbeseitigung mit anderer Methode ist) geht immer mit erheblichen Beeinträchtigungen einher. Deshalb sollte es heißen: "... eine erhebliche Beeinträchtigung der Knicks in ihren Funktionen verursacht wird" (anstelle von: "... werden kann").

5. Reduzierung des Kronenvolumens von Bäumen (Abschnitt 3., S. 3)

Das hier angeführte Verbot der Reduzierung des Kronenvolumens von auf dem Knick stehenden Bäumen ist grundsätzlich richtig. Es sollte aber nicht erst bei 1/3 der Kronenreduzierung ansetzen, weil damit bereits eine starke Verstümmelung der betroffenen Bäume *einhergehen* würde. Als Grenzwert sollte deshalb 1/4 des Kronenvolumens angegeben werden. Außerdem ist zu klären, ob davon ausschließlich Überhälter i.S.d. Definition oder alle "Bäume" (d.h. auch unter Überhälter-Maß) betroffen sind.

6. Kontrollverpflichtung der Naturschutzbehörden (Abschnitt 3., S. 3)

Die explizite Verpflichtung der Unteren Naturschutzbehörden zu "systematischen Kontrollen" hinsichtlich der "Einhaltung des zulässigen seitlichen Rückschnitts" ist zu begrüßen. Zu kontrollieren wären dabei aber auch die Einhaltung der anderen Verbotstatbestände sowie die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen.

7. Intervalle des Auf-den-Stock-Setzens (Abschnitt 4., S. 6)

Der für das Knicken angegebene "Rhythmus von 10 - 15 Jahren" sollte zwar mit 10 Jahren den Mindestabstand zwischen den Umtrieben festlegen, jedoch nach oben keine starre Grenze festlegen. So können manche Knicks in Abhängigkeit von Gehölzartenspektrum und Bodenverhältnissen später als nach 15 Jahren auf den Stock gesetzt werden, ohne dass sie als 'ausgewachsen' zu bezeichnen sind (z.B. Knicks aus Hainbuche als langsam wüchsige Art). Schlehenhecken brauchen durchaus 20 Jahre und länger nicht heruntergenommen zu werden. Deshalb sollte die Vorgabe hier variabler gehalten werden: "... von 10 bis etwa 15 Jahren auf den Stock zu setzen, wobei das erreichte Gehölzwachstum Bemessungsgrundlage sein sollte".

8. Knickschutzprogramm (Abschnitt 5., S. 6)

Die Verpflichtung zu einem Knickschutzprogramm ergibt sich aus dem Landtagsbeschluss "Knickschutz verbessern" (2012). Der NABU hält die diesbezüglich angerissenen Eckpunkte für richtig, nach denen die wesentliche Aufgabe eines solchen Programms darin besteht, den vielerorts sehr schlechten Zustand der Knicks durch gezielte Maßnahmen, finanziert durch Ausgleichsmittel, verbessern zu lassen. Die Programminhalte und deren Inhalte sollten in einem späteren Erlass konkretisiert werden.

9. Geltungsbereich der Bestimmungen

Nach den vorliegenden Textentwürfen zur Änderung der Biotopverordnung sowie der Durchführungsbestimmungen gelten die Regelungen und Empfehlungen für sämtliche Knicks (mit Ausnahme der im Wald gelegenen Knicks), d.h. auch innerorts, obgleich sich die einzelnen Darstellungen inhaltlich hauptsächlich auf den Außenbereich beziehen und Hinweise auf spezielle innerörtliche Gegebenheiten fehlen. Hier ist zu fragen, ob zumindest bei einigen Punkten nicht eine Spezifizierung bezüglich der Situation im Siedlungsbereich angebracht wäre. So lässt sich beispielsweise heraus interpretieren, dass im Siedlungsraum kein Saumstreifen einzurichten ist. Präzise ist auf diesen Punkt jedoch nicht eingegangen worden. Der Vollständigkeit halber müsste auch die mit den Eigentumsverhältnissen an den Knicks in Baugebieten verbundene Problematik behandelt werden. Weil dort die Knicks den Privatgrundstücken zugeschlagen werden, sehen die Grundstücksbesitzer die Wallhecken als ihren privaten Gestaltungsraum an und behandeln ihn dementsprechend 'individuell' als Kompostplatz, Spielfläche oder Pflanzbereich für Rhododendren und Koniferen. Geltende Schutzbestimmungen, selbst wenn sie Inhalt der kommunalen Bebauungsplan-Satzung sind, werden i.d.R. weder von den Grundstücksbesitzern noch von den Kommunen beachtet. - Es wird angeregt, diese Problematik mit einem gesonderten Erlass zu regeln.

10. Wildverbiss an Knicks

Sämtliche Vorgaben und Empfehlungen zum Knickschutz und zur Knickpflege haben bisher die Problematik des Wildverbisses ausgeklammert, obgleich das Landesjagdgesetz in § 1 Abs. 3 Nr. 3 bestimmt: *"Es sind landschaftsökologisch und landeskulturell angepasste Wildbestände herzustellen; insbesondere die Entwicklung der Waldökosysteme und der Knicks sind sicherzustellen."* Hintergrund ist die massive Schädigung von Knicks v.a. in waldreicher Umgebung durch Rehe und Hirsche, die die jungen Triebe nach dem Knicken so stark abfressen, dass etliche Gehölze eingehen und der Knickbewuchs dadurch lückig wird. Nachpflanzungen müssen Jahre lang eingezäunt werden. Im Gegensatz zur Situation in vielen Wäldern, wo der infolge hoher Schalenwildbestände starke Verbiss zu Recht problematisiert wird, stehen die Knicks diesbezüglich nicht im fachlichen Interesse, obgleich das Landesjagdgesetz die Situation benennt.

Die Durchführungsbestimmungen sollten einerseits die Jagdrechtsvorgabe aufgreifen, indem sie beispielsweise die Unteren Naturschutzbehörden auffordern, über die Grundlagenerhebung für das Knickschutzprogramm auch die Wildverbiss-Situation aufzuzeigen. Des weiteren sollten die Unteren Jagdbehörden aufgefordert werden, die Abschusspläne so zu fassen, dass der Wildbestand i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 LJagdG angepasst wird. Außerdem ist zu empfehlen, dass Waldrandknicks nur dann auf den Stock gesetzt werden sollten, wenn zu starke Verbiss-Schädigungen ausgeschlossen werden können. Denn häufig werden am Waldrand stehende Knicks vom Schalenwild durch Verbiss der frischen Austriebe geradezu vernichtet.

VI. Formaler Aufbau der Durchführungsbestimmungen

Abschließend möchte der NABU anregen, den Aufbau der Durchführungsbestimmungen zu überdenken. Definitionen, Gebote, Verbote, Empfehlungen etc. zu den gleichen inhaltlichen Sachverhalten streuen sich teilweise über das gesamte Papier. Dadurch wird es inhaltlich unübersichtlich, womit eine Fachbehörde sicherlich umzugehen weiß, nicht aber jeder Landwirt oder Lohnunternehmer. Deshalb empfiehlt der NABU eine stärker inhaltlich orientierte Gliederung. So sollten unter den Abschnittsüberschriften "Seitlicher Rückschnitt", "Überhälter" etc. jeweils Definition, Allgemeines, Verbote, zulässige Handlungen und Pflegeemp-

fehlungen absatzweise zusammengestellt werden. Die den Ausgleich betreffenden Vorgaben sollten dann als eigener Hauptabschnitt zusammengestellt werden.

Der NABU würde es im Sinne eines optimierten Knickschutzes begrüßen, wenn diese Anregungen aufgenommen werden würden. Er wird sich gerne an der weiteren Diskussion beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Fritz Heydemann